



Ausgabe 5/2011

vom 11.2.2011

Diese Information beinhaltet ein Thema aus der Sparte Unternehmensrecht

Offenlegung von Jahresabschlüssen

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Offenlegung von Jahresabschlüssen beim Firmenbuchgericht

Wer mit der Offenlegung von Jahresabschlüssen säumig ist, muss ab 2011 mit einem strengen Vorgehen der Justiz rechnen. Selbst kurze Überschreitungen der gesetzlichen Fristen werden künftig mit sofortigen Zwangsstrafen geahndet. Die bislang erforderliche Mahnung ist nicht mehr notwendig.

Das Unternehmensgesetzbuch (UGB) bestimmt, dass die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht zur Offenlegung einzureichen sind. Wurde diese Frist nicht eingehalten, so haben die Firmenbuchgerichte bislang die Einleitung eines Zwangsstrafverfahrens angedroht und eine Nachfrist zur Übermittlung der Unterlagen gesetzt. Bei ungenutztem Verstreichen dieser Frist wurde unter Setzung einer weiteren Frist eine konkrete Zwangsstrafe in Aussicht gestellt und erst bei Verstreichen der Frist auch tatsächlich verhängt.

Dieses etwas zahnlose Instrumentarium der Justiz hat sich anscheinend auf die Offenlegungsfreudigkeit der Gesellschaften ausgewirkt. Angeblich hat in der Vergangenheit nicht einmal die Hälfte der offenlegungspflichtigen Unternehmen die gesetzlichen Fristen eingehalten.

Doch das soll sich in Hinkunft ändern. Eine Änderung im UGB sieht vor, dass von nun an ohne weiteres Verfahren eine Zwangsstrafe von EUR 700,00 zu verhängen ist, wenn die Offenlegung nicht spätestens am letzten Tag der Offenlegungsfrist erfolgt ist. Das bedeutet, dass eine vorangehende Mahnung nicht mehr erforderlich ist, und jede auch noch so kurze Fristüberschreitung zur Festsetzung einer Zwangsstrafe führen wird. Die Strafe kann gegen alle Geschäftsführer bzw Vorstandsmitglieder und gleichzeitig auch gegen die Gesellschaft selbst verhängt werden.

Die Zwangsstrafe kann zwar mittels Einspruchs bekämpft werden, allerdings muss man beweisen, dass man an der rechtzeitigen Offenlegung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert war. Außerdem kann im darauffolgenden Verfahren die Strafe auf bis zu EUR 3.600,00 ansteigen.

Die Neuregelung gilt zwar bereits ab 1. Jänner 2011, für alte Fälle wurde jedoch eine kurze „Schonfrist“ vorgesehen. Hat eine Offenlegungsfrist vor dem 1. März 2011 geendet, so wird die neue Zwangsstrafe erst verhängt, wenn die Offenlegung nicht bis 28. Februar 2011 erfolgt.

Tipp

Jahresabschlüsse, die vor dem 1. März 2011 offengelegt werden müssen, unbedingt bis spätestens 28. Februar 2011 an das Firmenbuch senden, da sonst mindestens EUR 700,00 Zwangsstrafe zu bezahlen sind!

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „TAX Information“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „TAX Information“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)